

2. Änderungssatzung zur Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 46) wird die Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2006 (NBl. Schl.-H. 2006, S. 551) nach Beschluss durch den Senat vom 17.11.2010 und Stellungnahme des Hochschulrats am 10.03.2010. wie folgt geändert:

I.

§ 3 Abs. 1 erhält der 2. Satz folgenden Wortlaut:

Die Regelungen nach § 5 Abs. 6 haben gegenüber den anderen Leistungsbezügen nach § 5 stets Priorität.

II.

In § 3 Abs. 2 wird der Bezug zu § 3 in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBVO geändert.

III.

In § 4 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(3) Professorinnen und Professoren, die von anderen Hochschulen an die Fachhochschule Flensburg wechseln, können einen unwiderruflichen Berufsbezug bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags aus dem bisherigen Gehalt und dem W2-Grundgehaltssatz erhalten.

IV.

In § 5 erhält Abs. 5 folgenden Wortlaut:

(5) In besonderen Fällen können die Vohundertsätze des Absatzes 1 zum Ausgleich erhöht jedoch höchstens verdoppelt werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Professorin oder der Professor keine oder nur niedrige Berufs- und Leistungsbezüge erhalten hat. Ein weiterer besonderer Fall liegt vor, wenn die Professorin oder der Professor bei Eintritt in die Hochschule bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat.

V.

Es wird in § 5 ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

(6) Es gilt folgende abweichende Regelung: Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C2, die nach W2 gewechselt haben, erhalten nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule Flensburg die besonderen Leistungsbezüge für die erste Stufe sofort unbefristet, nach Ablauf von 15 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule Flensburg die besonderen Leistungsbezüge für die ersten beiden Stufen sofort unbefristet. Im Übrigen bleiben die Regelungen unberührt.

VI.

§ 5 Abs. 7 wird neu angefügt mit dem Wortlaut:

Werden von einer Person unabhängig von einem Beurteilungsverfahren nach den Absätzen 1-3 besondere herausragende Leistungen in den in Abs. 3 Satz 2 genannten Bereichen erbracht, so kann das Präsidium nach erfolgter Stellungnahme des für die Person zuständigen Fachbereichsdekanats einen einmaligen besonderen Leistungsbezug bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehaltssatzes W 2 gewähren.

VII.

§ 7 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die hauptamtliche Präsidentin bzw. der Präsident hat Anspruch auf monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 35 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 3. Hierauf werden alle bisherigen Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 angerechnet.

VIII.

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

Sollte der in § 5 Abs. 2 genannte Termin, zu dem Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge gestellt werden können, im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung bereits verstrichen sein, so wird der Termin auf den Tag einen Monat nach Wirksamwerden der Satzung verschoben.

IX.

In § 10 Abs. 4 erhält der 1. Satz folgenden Wortlaut:

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 18.11.2010

Fachhochschule Flensburg
Das Präsidium

Prof. Dr. Herbert Zickfeld
Präsident